

TE Vwgh ErkenntnisVS 1973/10/10 2041/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1973

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;
StVO 1960 §5 Abs1;
StVO 1960 §58 Abs1;
VStG §1 Abs1;
VwGG §13 Z1;
VwGG §13 Z3;
VwGG §28 Abs1 Z2;
VwGG §28 Abs1 Z5;
VwGG §30 Abs2;
VwGG §34 Abs2;
VwGG §41 Abs1 impl;
VwRallg;

1. StVO 1960 § 4 heute
2. StVO 1960 § 4 gültig ab 01.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. StVO 1960 § 4 gültig von 01.09.2012 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
4. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
5. StVO 1960 § 4 gültig von 19.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
6. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.1996 bis 18.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
7. StVO 1960 § 4 gültig von 01.05.1986 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 58 heute
2. StVO 1960 § 58 gültig ab 01.10.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
3. StVO 1960 § 58 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. VStG § 1 heute
2. VStG § 1 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 1 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2042/71 Besprechung in: "Der Kraftfahrer und sein Recht" 1973/11, AT 432, Dez73; Manfred KÖ in Verkehrsjurist des ARBÖ, Nr. 51/52, S3;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dkfm. Dr. Porias und die Hofräte DDr. Dolp, Dr. Skorjanec, Dr. Schmid, Dr. Schmelz, Dr. Rath, Dr. Zach, Dr. Jurasek und Dr. Karlik als Richter, im Beisein der Schriftführer Landesregierungsoberkommissär Dr. Arnberger, Regierungsoberkommissär Dr. Paschinger und Ministerialoberkommissär Dr. Gancz, über die Beschwerde des HG in P, vertreten durch Dr. Ludwig Auberger, Rechtsanwalt in Rohrbach, Linzerstraße 8, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 6. September 1971, Zl. VerkR-48.465/1-1971, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird insoweit wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, als mit ihm die Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Übertretung nach § 7 Abs. 1 StVO aufrechterhalten wird; im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid wird insoweit wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, als mit ihm die Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Übertretung nach Paragraph 7, Absatz eins, StVO aufrechterhalten wird; im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Das Land Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 2.060,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Oberösterreich, sprach mit Straferkenntnis vom 22. März 1971 aus, der Beschwerdeführer habe am 22. Dezember 1968 um zirka 12.15 Uhr sein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, der einem Blutalkoholgehalt von mindestens 0,8 ‰ entspreche, auf dem Güterweg Salaberg in Richtung Öpping gelenkt, außerdem habe der Beschwerdeführer dadurch, daß er 200 m außerhalb der Ortschaft Salaberg nicht am rechten Fahrbahnrand gefahren sei, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht, wobei er es unterlassen habe, den bezüglichen Unfall ohne unnötigen Aufschub der nächsten Gendarmeriedienststelle zu melden. Der Beschwerdeführer habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach den §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) begangen und es wurde gemäß § 99 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 lit. a und lit. b dieses Gesetzes gegen ihn Geldstrafen von S 5.000,--, S 200,-- und S 300,-. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Oberösterreich, sprach mit Straferkenntnis vom 22. März 1971 aus, der Beschwerdeführer habe am 22. Dezember 1968 um zirka 12.15 Uhr sein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, der einem Blutalkoholgehalt von mindestens 0,8 ‰ entspreche, auf dem Güterweg Salaberg in Richtung Öpping gelenkt, außerdem habe der Beschwerdeführer dadurch, daß er 200 m außerhalb der Ortschaft Salaberg nicht am rechten Fahrbahnrand gefahren sei, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht, wobei er es unterlassen habe, den bezüglichen Unfall ohne unnötigen Aufschub der nächsten Gendarmeriedienststelle zu melden. Der Beschwerdeführer habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach den Paragraphen 5, Absatz eins, 7, Absatz eins und 4 Absatz 5, Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) begangen und es wurde gemäß Paragraph 99, Absatz eins, Litera a,, Absatz 3, Litera a und Litera b, dieses Gesetzes gegen ihn Geldstrafen von S 5.000,--, S 200,-- und S 300,-.

- (Ersatzarreststrafen vier Wochen, zwei Tage und zwei Tage) verhängt. In der Begründung heißt es, der Zeuge Franz W. habe geäußert, daß beim Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt Symptome einer erheblichen Alkoholisierung wahrgenommen werden konnten. Dies hätten auch die Zeugen Johann und Leopoldine M. bestätigt, die

übereinstimmend bemerkt hätten, daß dem Beschwerdeführer kurz vor Mittag des bezüglichen Tages (also kurz vor dem Unfall) die Alkoholisierung durch den schwankenden Gang und die lallende Aussprache deutlich anzumerken gewesen sei. Diesen Äußerungen der vorgenannten Zeugen käme im Rahmen der freien Beweiswürdigung im Gegensatz zu den zweifellos nur zum Zwecke der Abwendung einer Bestrafung gemachten Angaben des Beschwerdeführers volle Glaubwürdigkeit zu, und es sei somit eindeutig erwiesen, daß der Beschwerdeführer zum Unfallszeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von mindestens 0,8 ‰ aufgewiesen habe. Daß der Beschwerdeführer vor dem bezüglichen Unfall auf dem Güterweg Salaberg seine rechte Fahrbahnseite nicht eingehalten habe, sei gleichfalls durch die glaubwürdige Zeugenaussage des Franz W. bewiesen. Die Unterlassung der Unfallsmeldung beim nächsten Gendarmeriepostenkommando bleibe vom Beschwerdeführer unbestritten und sei somit ebenso erwiesen. In seiner gegen das Straferkenntnis erhobenen Berufung brachte der Beschwerdeführer vor, er habe, soweit er sich erinnern könne, den Alkotest nicht verweigert, sondern in das Röhrchen geblasen. Warum dies nicht genügt haben solle, wisse er nicht. Er habe nach dem Unfall beim Schneidermeister Max P. noch zwei bis drei halbe Liter getrunken und erst dann sei der Alkotest gemacht worden. Er sei nicht in den Personenkraftwagen des Franz W. hineingefahren, sondern dieser habe ihn gestreift, da er sehr knapp an ihm vorbeigefahren sei und dadurch den Unfall verursacht habe. Wenn ihm vorgehalten werde, daß er nicht ohne unnötigen Aufschub den Vorfall der nächsten Gendarmeriedienststelle gemeldet habe, so deshalb, weil Franz W. ihm gesagt habe, daß er dies tun werde. Dieser habe auch die Unfallstelle markiert und sei dann zur Gendarmerie gefahren, die somit ohne unnötigen Aufschub Kenntnis vom Unfall erlangt habe. Vor dem Unfall sei er bei Johann S., Landwirt in P., mit Drescharbeiten beschäftigt gewesen und habe dort keinen Alkohol, sondern ein gut zubereitetes Ribiselwasser getrunken. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 1971 wurde der Berufung keine Folge gegeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei nach der Aktenlage der hintere linke Kotflügel des Personenkraftwagens des Franz W. beschädigt worden. Also sei es unmöglich, daß Franz W. dem Beschwerdeführer entgegengekommen sei und ihn gestreift habe, denn dann hätte die Anstoßstelle vorne sein müssen. Es werde daher den Angaben des Zeugen Franz W. Glauben geschenkt, daß der Beschwerdeführer an seinen stehenden Personenkraftwagen links von rückwärts angefahren sei. Daher müsse auch als erwiesen angenommen werden, daß der Beschwerdeführer auf die linke Fahrbahnhälfte abgekommen sei. Daß der Beschwerdeführer im alkoholbeeinträchtigten Zustand im Sinne des § 5 Abs. 1 StVO sein Fahrrad gelenkt habe, sei einerseits auf Grund der klinischen Untersuchung, andererseits auf Grund der Zeugenaussagen des Franz W. sowie des Johann und der Leopoldine M. als erwiesen anzunehmen. Wenn der Beschwerdeführer behaupte, die Übertretung nach § 4 Abs. 5 StVO nicht begangen zu haben, da er den Unfall nicht verursacht habe und daher zur Unfallsmeldung nicht verpflichtet gewesen sei, werde entgegengehalten, das Beweisergebnis habe gezeigt, daß der Beschwerdeführer den Unfall verursacht habe und daher zur Unfallsmeldung verpflichtet gewesen sei. Wegen Verweigerung des Alkotests sei der Beschwerdeführer nicht bestraft worden.- (Ersatzarreststrafen vier Wochen, zwei Tage und zwei Tage) verhängt. In der Begründung heißt es, der Zeuge Franz W. habe geäußert, daß beim Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt Symptome einer erheblichen Alkoholisierung wahrgenommen werden konnten. Dies hätten auch die Zeugen Johann und Leopoldine M. bestätigt, die übereinstimmend bemerkt hätten, daß dem Beschwerdeführer kurz vor Mittag des bezüglichen Tages (also kurz vor dem Unfall) die Alkoholisierung durch den schwankenden Gang und die lallende Aussprache deutlich anzumerken gewesen sei. Diesen Äußerungen der vorgenannten Zeugen käme im Rahmen der freien Beweiswürdigung im Gegensatz zu den zweifellos nur zum Zwecke der Abwendung einer Bestrafung gemachten Angaben des Beschwerdeführers volle Glaubwürdigkeit zu, und es sei somit eindeutig erwiesen, daß der Beschwerdeführer zum Unfallszeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von mindestens 0,8 ‰ aufgewiesen habe. Daß der Beschwerdeführer vor dem bezüglichen Unfall auf dem Güterweg Salaberg seine rechte Fahrbahnseite nicht eingehalten habe, sei gleichfalls durch die glaubwürdige Zeugenaussage des Franz W. bewiesen. Die Unterlassung der Unfallsmeldung beim nächsten Gendarmeriepostenkommando bleibe vom Beschwerdeführer unbestritten und sei somit ebenso erwiesen. In seiner gegen das Straferkenntnis erhobenen Berufung brachte der Beschwerdeführer vor, er habe, soweit er sich erinnern könne, den Alkotest nicht verweigert, sondern in das Röhrchen geblasen. Warum dies nicht genügt haben solle, wisse er nicht. Er habe nach dem Unfall beim Schneidermeister Max P. noch zwei bis drei halbe Liter getrunken und erst dann sei der Alkotest gemacht worden. Er sei nicht in den Personenkraftwagen des Franz W. hineingefahren, sondern dieser habe ihn gestreift, da er sehr knapp an ihm vorbeigefahren sei und dadurch den Unfall verursacht habe. Wenn ihm vorgehalten werde, daß er nicht ohne unnötigen Aufschub den Vorfall der nächsten Gendarmeriedienststelle gemeldet habe, so deshalb, weil Franz W. ihm gesagt habe, daß er dies tun werde. Dieser habe auch die Unfallstelle markiert und sei dann zur Gendarmerie gefahren, die somit ohne unnötigen

Aufschub Kenntnis vom Unfall erlangt habe. Vor dem Unfall sei er bei Johann S., Landwirt in P, mit Drescharbeiten beschäftigt gewesen und habe dort keinen Alkohol, sondern ein gut zubereitetes Ribiselwasser getrunken. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 1971 wurde der Berufung keine Folge gegeben. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei nach der Aktenlage der hintere linke Kotflügel des Personenkraftwagens des Franz W. beschädigt worden. Also sei es unmöglich, daß Franz W. dem Beschwerdeführer entgegengekommen sei und ihn gestreift habe, denn dann hätte die Anstoßstelle vorne sein müssen. Es werde daher den Angaben des Zeugen Franz W. Glauben geschenkt, daß der Beschwerdeführer an seinen stehenden Personenkraftwagen links von rückwärts angefahren sei. Daher müsse auch als erwiesen angenommen werden, daß der Beschwerdeführer auf die linke Fahrbahnhälfte abgekommen sei. Daß der Beschwerdeführer im alkoholbeeinträchtigten Zustand im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, StVO sein Fahrrad gelenkt habe, sei einerseits auf Grund der klinischen Untersuchung, anderseits auf Grund der Zeugenaussagen des Franz W. sowie des Johann und der Leopoldine M. als erwiesen anzunehmen. Wenn der Beschwerdeführer behaupte, die Übertretung nach Paragraph 4, Absatz 5, StVO nicht begangen zu haben, da er den Unfall nicht verursacht habe und daher zur Unfallsmeldung nicht verpflichtet gewesen sei, werde entgegengehalten, das Beweisergebnis habe gezeigt, daß der Beschwerdeführer den Unfall verursacht habe und daher zur Unfallsmeldung verpflichtet gewesen sei. Wegen Verweigerung des Alkotests sei der Beschwerdeführer nicht bestraft worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Da die Beschwerde Mängel - so auch hinsichtlich der Bezeichnung der belangten Behörde - aufwies, wurde sie zur Behebung dieser Mängel gemäß § 34 Abs. 2 VwGG 1965 mit Auftrag vorn 10. November 1971 zurückgestellt. Der Beschwerdeführer behob die anderen Mängel, wiederholte jedoch in der verbesserten Beschwerde die in der ursprünglichen Fassung der Beschwerde enthaltene unrichtige Angabe, daß der angefochtene Bescheid vom "Amt der Oberösterreichischen Landesregierung" erlassen worden sei. Da aber im Beschwerdefall das Amt der Landesregierung auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 30. Juni 1925, BGBl. Nr. 289, nur als ein Hilfsapparat der nach der Bundesverfassung vorgesehenen Vollzugsorgane, nämlich der Landesregierung und des Landeshauptmannes, nicht aber als entscheidende und damit als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgerichtshof in Betracht kommen konnte, befaßte sich mit der Frage, ob im vorliegenden Fall dem Verbesserungsauftrag dennoch entsprochen worden ist, ein gemäß § 13 Z. 1 und 3 VwGG 1965 verstärkter Senat. Dieser gelangte zur Auffassung, der Beschwerdeführer sei dem Verbesserungsauftrag immerhin dadurch nachgekommen, daß er eine Kopie des angefochtenen Bescheides vorgelegt habe, aus dem die Bezeichnung der belangten Behörde, nämlich der Oberösterreichischen Landesregierung, hervorgehe. Daraufhin wurde mit der Verfügung vom 16. Juni 1972 das Vorverfahren eingeleitet. Die belangte Behörde legte am 9. August 1972 die Akten mit einer Gegenschrift vor. Über die Beschwerde selbst hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen: Da die Beschwerde Mängel - so auch hinsichtlich der Bezeichnung der belangten Behörde - aufwies, wurde sie zur Behebung dieser Mängel gemäß Paragraph 34, Absatz 2, VwGG 1965 mit Auftrag vorn 10. November 1971 zurückgestellt. Der Beschwerdeführer behob die anderen Mängel, wiederholte jedoch in der verbesserten Beschwerde die in der ursprünglichen Fassung der Beschwerde enthaltene unrichtige Angabe, daß der angefochtene Bescheid vom "Amt der Oberösterreichischen Landesregierung" erlassen worden sei. Da aber im Beschwerdefall das Amt der Landesregierung auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 30. Juni 1925, Bundesgesetzblatt Nr. 289, nur als ein Hilfsapparat der nach der Bundesverfassung vorgesehenen Vollzugsorgane, nämlich der Landesregierung und des Landeshauptmannes, nicht aber als entscheidende und damit als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgerichtshof in Betracht kommen konnte, befaßte sich mit der Frage, ob im vorliegenden Fall dem Verbesserungsauftrag dennoch entsprochen worden ist, ein gemäß Paragraph 13, Ziffer eins und 3 VwGG 1965 verstärkter Senat. Dieser gelangte zur Auffassung, der Beschwerdeführer sei dem Verbesserungsauftrag immerhin dadurch nachgekommen, daß er eine Kopie des angefochtenen Bescheides vorgelegt habe, aus dem die Bezeichnung der belangten Behörde, nämlich der Oberösterreichischen Landesregierung, hervorgehe. Daraufhin wurde mit der Verfügung vom 16. Juni 1972 das Vorverfahren eingeleitet. Die belangte Behörde legte am 9. August 1972 die Akten mit einer Gegenschrift vor. Über die Beschwerde selbst hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

I.römisch eins.

Nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter

Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung und Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Nach der Vorschrift des Paragraph 7, Absatz eins, StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung und Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

Die belangte Behörde ist der Meinung, es sei unmöglich, daß der Zeuge Franz W. mit seinem Personenkraftwagen dem Beschwerdeführer, der auf einem Fahrrad gefahren war, entgegengekommen sei und ihn gestreift habe, weil dann die Anstoßstelle am Personenkraftwagen "vorne" hätte gewesen sein müssen. Dieser Schluß ist deshalb nicht zwingend, weil es ohne weiters denkbar ist, daß ein Fahrzeug von einem entgegenkommenden anderen nicht "vorne", sondern seitlich, wie nach den Angaben des Zeugen Franz W. im Beschwerdefall, gestreift wird. Wenn die belangte Behörde "daher" den Angaben des Zeugen mehr Glauben geschenkt hat, daß der Beschwerdeführer an seinem "stehenden" (richtig wohl: haltenden) Personenkraftwagen links von rückwärts angefahren sei, dann ist die Beweiswürdigung darüber hinaus nicht richtig, weil sie dem Akteninhalt nicht entspricht. Der Zeuge Franz W. hatte nämlich nach seiner zur Zeugenaussage erhobenen seinerzeitigen Erklärung vor dem Meldungsleger ausdrücklich gesagt, daß der Beschwerdeführer "aus Richtung Salaberg" gekommen sei, während er, der Zeuge, in Richtung Salaberg gefahren sei und sein Fahrzeug an der Unfallstelle gehalten habe. Demnach müßte mindestens eines der beiden Fahrzeuge dem anderen "entgegen" gefahren sein. Wenn die belangte Behörde weiters zu dem Schluß gelangt ist, daß der Beschwerdeführer "auf die linke Fahrbahnhälfte abkam", dann ist diese Feststellung mit der anderen Feststellung, der Beschwerdeführer habe den hinteren linken Kotflügel des Personenkraftwagens beschädigt, nicht ohne weitere Begründung in Einklang zu bringen.

Der Sachverhalt ist sohin in Ansehung dieser Übertretung nicht nur ergänzungsbedürftig geblieben, sondern wurde von der belangten Behörde auch in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen (§ 42 Abs. 1 lit. c Z. 1 und 2 VwGG 1965). Der Sachverhalt ist sohin in Ansehung dieser Übertretung nicht nur ergänzungsbedürftig geblieben, sondern wurde von der belangten Behörde auch in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen (Paragraph 42, Absatz eins, Litera c, Ziffer eins und 2 VwGG 1965).

II. römisch zwei.

Nach § 4 Abs. 5 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht (kurz: die Unfallsbeteiligten), die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Meldung darf nach dieser Gesetzesstelle jedoch unterbleiben, wenn die Unfallsbeteiligten oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Identität nachgewiesen haben. Nach Paragraph 4, Absatz 5, StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht (kurz: die Unfallsbeteiligten), die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Meldung darf nach dieser Gesetzesstelle jedoch unterbleiben, wenn die Unfallsbeteiligten oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Identität nachgewiesen haben.

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde ebenso wie in der Berufung vor, er habe die nächste Gendarmeriedienststelle deshalb nicht verständigt, weil der Zeuge Franz W. ihm gesagt habe, daß er dies tun werde (und auch getan habe). Wohl hatte der Zeuge die Meldung an die nächste Gendarmeriedienststelle erstattet. Diese Meldung vermochte aber den Beschwerdeführer - der im übrigen das Eintreffen der Gendarmerie nicht abgewartet, sondern sich vorher vom Unfallsort entfernt hatte - von seiner Verpflichtung zur Meldung des Verkehrsunfalles nicht zu entheben, weil der Beschwerdeführer und der Zeuge als die Unfallsbeteiligten einander nicht ihre Identität nachgewiesen hatten und auch sonst die Identität des Beschwerdeführers den Zeugen nicht bekannt war. Daher konnte der Zeuge im Beschwerdefall nicht auch als Beauftragter des Beschwerdeführers für diesen die Unfallsmeldung bei der Gendarmerie erstatten.

Wenngleich die belangte Behörde in dieser Hinsicht im angefochtenen Bescheid keine Feststellungen getroffen hat, so führt dieser Verfahrensmangel hier dennoch nicht nach § 42 Abs. 2 lit. c Z. 2 VwGG 1965 zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, weil weder die Ausführungen des Beschwerdeführers während des Verwaltungsstrafverfahrens oder in der Beschwerde, noch der übrige Akteninhalt einen Anhaltspunkt dafür geben. Vielmehr geht aus der Gendarmerieanzeige hervor, daß der Beschwerdeführer nach

dem Verkehrsunfall erst ausgeforscht werden mußte, weil er sich noch vor dem Eintreffen des Meldungslegers vom Unfallsort entfernt hatte. Wenngleich die belangte Behörde in dieser Hinsicht im angefochtenen Bescheid keine Feststellungen getroffen hat, so führt dieser Verfahrensmangel hier dennoch nicht nach Paragraph 42, Absatz 2, Litera c, Ziffer 2, VwGG 1965 zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, weil weder die Ausführungen des Beschwerdeführers während des Verwaltungsstrafverfahrens oder in der Beschwerde, noch der übrige Akteninhalt einen Anhaltspunkt dafür geben. Vielmehr geht aus der Gendarmerieanzeige hervor, daß der Beschwerdeführer nach dem Verkehrsunfall erst ausgeforscht werden mußte, weil er sich noch vor dem Eintreffen des Meldungslegers vom Unfallsort entfernt hatte.

III. römisch drei.

Nach § 5 Abs. 1 StVO darf ein Fahrzeug, gemäß § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO also auch ein Fahrrad, weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ und darüber gilt der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt. Nach Paragraph 5, Absatz eins, StVO darf ein Fahrzeug, gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 19, StVO also auch ein Fahrrad, weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ und darüber gilt der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Beeinträchtigung im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann vor, wenn ein Blutalkoholgehalt (BAG) von 0,8 ‰ oder darüber festgestellt werden konnte, wobei dieser nicht nur durch Blutprobe, sondern auch durch andere geeignete Beweismittel, wie etwa durch eine klinische Untersuchung (vgl. das Erkenntnis vom 24. April 1963, Zl. 832/61 u. a.) nachgewiesen werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof stützte sich dabei in erster Linie auf den Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (240 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP), in dem es u.a. heißt, bei der Bestimmung, daß bei einem BAG von 0,8 ‰ der Zustand einer Person als durch Alkohol beeinträchtigt gelte, handle es sich nicht um eine "gesetzliche Vermutung" etwa im Sinne des § 45 AVG 1950, sondern um die "Definition der Alkoholbeeinträchtigung". Ein Gegenbeweis komme nicht in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof stützte diese Rechtsprechung weiters auf die Ausführungen im Kommentar Lehne-Kammerhofer, "Die Straßenverkehrsordnung 1960", Wien 1960, die in Anmerkung 2 zu § 5 zu einem ähnlichen Ergebnis gelangten. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine Beeinträchtigung im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann vor, wenn ein Blutalkoholgehalt (BAG) von 0,8 ‰ oder darüber festgestellt werden konnte, wobei dieser nicht nur durch Blutprobe, sondern auch durch andere geeignete Beweismittel, wie etwa durch eine klinische Untersuchung (vergleiche, das Erkenntnis vom 24. April 1963, Zl. 832/61 u. a.) nachgewiesen werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof stützte sich dabei in erster Linie auf den Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (240 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, römisch neun. GP), in dem es u.a. heißt, bei der Bestimmung, daß bei einem BAG von 0,8 ‰ der Zustand einer Person als durch Alkohol beeinträchtigt gelte, handle es sich nicht um eine "gesetzliche Vermutung" etwa im Sinne des Paragraph 45, AVG 1950, sondern um die "Definition der Alkoholbeeinträchtigung". Ein Gegenbeweis komme nicht in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof stützte diese Rechtsprechung weiters auf die Ausführungen im Kommentar Lehne-Kammerhofer, "Die Straßenverkehrsordnung 1960", Wien 1960, die in Anmerkung 2 zu Paragraph 5, zu einem ähnlichen Ergebnis gelangten.

In dem oben genannten Erkenntnis Zl. 832/61 wurde weiters die Ansicht Lehne-Kammerhofers geteilt, es sei auch der Fall vorstellbar, daß jemand sich wie ein Betrunkener verhalte, obwohl eine Blutalkoholprobe einen BAG von weniger als 0,8 ‰ ergebe. In einem solchen Falle dürfe eine Beeinträchtigung durch Alkohol im Sinne des § 5 Abs. 1 StVO nicht angenommen werden. Wohl werde aber die Annahme gerechtfertigt sein, die Person habe sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden, in der sie ein Fahrzeug nicht zu lenken oder die beim Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermöge (§ 58 StVO). Die Strafandrohung sei für den zuletzt erwähnten Fall im § 99 Abs. 3 lit. a, die Strafe für die Übertretung des § 5 Abs. 1 im § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 enthalten. In dem oben genannten Erkenntnis Zl. 832/61 wurde weiters die Ansicht Lehne-Kammerhofers geteilt, es sei auch der Fall vorstellbar, daß jemand sich wie ein Betrunkener verhalte, obwohl eine Blutalkoholprobe einen BAG von weniger als 0,8 ‰ ergebe. In einem solchen Falle dürfe eine Beeinträchtigung durch Alkohol im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, StVO nicht angenommen werden. Wohl werde aber die Annahme gerechtfertigt sein, die Person habe sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden, in der sie ein Fahrzeug nicht zu lenken oder die beim

Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermöge (Paragraph 58, StVO). Die Strafandrohung sei für den zuletzt erwähnten Fall im Paragraph 99, Absatz 3, Litera a,, die Strafe für die Übertretung des Paragraph 5, Absatz eins, im Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO 1960 enthalten.

Mit dem Erkenntnis des verstärkten Senates vom 25. Mai 1965, Slg. N. F. Nr. 6706/A, wurde die in dem eben genannten Erkenntnis ausgesprochene Rechtsansicht beibehalten.

Der Verwaltungsgerichtshof ist aber nunmehr durch den verstärkten Senat zu der Auffassung gelangt, daß diese Auslegung des § 5 Abs. 1 und des § 58 Abs. 1 StVO aus nachstehenden Erwägungen nicht mehr aufrechterhalten werden kann: Der Verwaltungsgerichtshof ist aber nunmehr durch den verstärkten Senat zu der Auffassung gelangt, daß diese Auslegung des Paragraph 5, Absatz eins und des Paragraph 58, Absatz eins, StVO aus nachstehenden Erwägungen nicht mehr aufrechterhalten werden kann:

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 hat zwei Aussagen zum Inhalt Die Bestimmung des Paragraph 5, Absatz eins, hat zwei Aussagen zum Inhalt:

1. Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.
2. Bei einem BAG von 0,8 ‰ oder darüber GILT der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt.

Die Teilung dieses Absatzes in die zwei Aussagen erscheint schon deshalb zulässig, weil die beiden Sätze nicht etwa durch einen Strichpunkt, sondern durch einen Punkt getrennt sind.

Eine Beeinträchtigung im Zustand eines Menschen durch Alkohol kann mit Rücksicht auf verschiedene Umstände, so seine Konstitution und Disposition sowie seine Alkoholverträglichkeit auch schon bei einem BAG von unter 0,8 ‰ gegeben sein (vgl. dazu etwa H. Maurer, Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) Jahrgang 1970, S. 61 ff; O. Prokop, Forensische Medizin, Berlin 1966, S. 489 ff). Eine Beeinträchtigung im Zustand eines Menschen durch Alkohol kann mit Rücksicht auf verschiedene Umstände, so seine Konstitution und Disposition sowie seine Alkoholverträglichkeit auch schon bei einem BAG von unter 0,8 ‰ gegeben sein vergleiche , dazu etwa H. Maurer, Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) Jahrgang 1970, S. 61 ff; O. Prokop, Forensische Medizin, Berlin 1966, S. 489 ff).

Es kann somit der normative Gehalt des zweiten Satzes der in Rede stehenden Gesetzesstelle nicht in dem Sinn verstanden werden, daß eine Beeinträchtigung durch Alkohol erst bei einem BAG von 0,8 ‰ eintrete. Mit Rücksicht darauf, daß dem Gesetz, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 6 StVO zu entnehmen ist, daß es Absicht des Gesetzgebers war, im Fall eines BAG von 0,8 ‰ oder darüber die Notwendigkeit jeder weiteren Beweisführung über die Beeinträchtigung durch Alkohol auszuschließen, kann dem zweiten Satz des § 5 Abs. 1 nur die Bedeutung beigemessen werden, daß damit eine unwiderlegliche Rechtsvermutung aufgestellt werden sollte, nach der eine Person bei einem BAG von 0,8 ‰ oder darüber auf jeden Fall als beeinträchtigt zu werten ist. Es kann somit der normative Gehalt des zweiten Satzes der in Rede stehenden Gesetzesstelle nicht in dem Sinn verstanden werden, daß eine Beeinträchtigung durch Alkohol erst bei einem BAG von 0,8 ‰ eintrete. Mit Rücksicht darauf, daß dem Gesetz, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des Paragraph 5, Absatz 6, StVO zu entnehmen ist, daß es Absicht des Gesetzgebers war, im Fall eines BAG von 0,8 ‰ oder darüber die Notwendigkeit jeder weiteren Beweisführung über die Beeinträchtigung durch Alkohol auszuschließen, kann dem zweiten Satz des Paragraph 5, Absatz eins, nur die Bedeutung beigemessen werden, daß damit eine unwiderlegliche Rechtsvermutung aufgestellt werden sollte, nach der eine Person bei einem BAG von 0,8 ‰ oder darüber auf jeden Fall als beeinträchtigt zu werten ist.

Das Ergebnis dieser logischen Interpretation steht auch im Einklang mit der vom Gesetzgeber gewählten Gesetzestechnik. Hätte nämlich der Gesetzgeber den zweiten Satz der mehrfach genannten Gesetzesstelle als authentische Interpretation des ersten aufgefaßt wissen wollen - und nicht anders könnte eine gesetzliche Definition in diesem Zusammenhang verstanden werden - dann hätte er das Verbot doch kurz in einem einzigen Satz normieren können, der etwa zu lauten hätte:

"Wer einen BAG von 0,8 ‰ und darüber hat, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen."

Eine solche Formulierung mußte der Gesetzgeber aber schon deshalb vermeiden, weil er Blutabnahmen, durch die allein der BAG mit Sicherheit ermittelt werden kann, bei Verdacht des Lenkens oder Inbetriebnehmens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand nicht allgemein, sondern nur im eingeschränkten Maße

(§ 5 Abs. 6 und 7) vorschreibt; die anderen Untersuchungsmethoden hingegen, und zwar die klinische Untersuchung und der Alkotest, bieten für den Grad des BAG im allgemeinen kein sicheres Beweismittel (vgl. dazu Holzer, "Blutalkohol", wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis, Band III, Jahrgang 1965/1966, Hamburg; Maurer, a. a. O., S. 57 ff und 85 ff., sowie ÖJZ Jahrgang 1964, S. 511; Herlich und Stradal, ZVR, Jahrgang 1968, S. 5 ff; Herlich; ZVR, Jahrgang 1972, S. 216 ff). Eine solche Formulierung mußte der Gesetzgeber aber schon deshalb vermeiden, weil er Blutabnahmen, durch die allein der BAG mit Sicherheit ermittelt werden kann, bei Verdacht des Lenkers oder Inbetriebnehmens eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand nicht allgemein, sondern nur im eingeschränkten Maße (Paragraph 5, Absatz 6 und 7) vorschreibt; die anderen Untersuchungsmethoden hingegen, und zwar die klinische Untersuchung und der Alkotest, bieten für den Grad des BAG im allgemeinen kein sicheres Beweismittel vergleiche , dazu Holzer, "Blutalkohol", wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis, Band römisch drei, Jahrgang 1965 aus 1966,, Hamburg; Maurer, a. a. O., S. 57 ff und 85 ff., sowie ÖJZ Jahrgang 1964, S. 511; Herlich und Stradal, ZVR, Jahrgang 1968, S. 5 ff; Herlich; ZVR, Jahrgang 1972, S. 216 ff).

Wie der Verwaltungsgerichtshof weiters in seinem Erkenntnis vom 14. September 1965, Zl. 1018/64, ausgesprochen hat, greift § 5 Abs. 1 StVO "aus der Fülle der die körperliche und geistige Verfassung des Lenkers eines Fahrzeuges beeinflussenden Umstände einzig und allein die naturwissenschaftlich erkennbare Erscheinung des BAG heraus (wobei es dem Lenker nicht einmal bewußt sein muß, daß er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet ...), während § 58 Abs. 1 StVO die Behörde in bezug auf die Feststellung der körperlichen und geistigen Verfassung eines Lenkers, in der er ein Fahrzeug nicht zu beherrschen und die zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag, nicht auf eine ganz bestimmte Erscheinung verweist". Wie der Verwaltungsgerichtshof weiters in seinem Erkenntnis vom 14. September 1965, Zl. 1018/64, ausgesprochen hat, greift Paragraph 5, Absatz eins, StVO "aus der Fülle der die körperliche und geistige Verfassung des Lenkers eines Fahrzeuges beeinflussenden Umstände einzig und allein die naturwissenschaftlich erkennbare Erscheinung des BAG heraus (wobei es dem Lenker nicht einmal bewußt sein muß, daß er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet ...), während Paragraph 58, Absatz eins, StVO die Behörde in bezug auf die Feststellung der körperlichen und geistigen Verfassung eines Lenkers, in der er ein Fahrzeug nicht zu beherrschen und die zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag, nicht auf eine ganz bestimmte Erscheinung verweist".

Damit hatte der Verwaltungsgerichtshof bereits zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmung des § 5 Abs. 1 die lex specialis zur lex generalis des § 58 Abs. 1 ist. In diesem Sinne wurde das genannte Erkenntnis auch in der Literatur aufgefaßt (vgl. die Wiedergabe des Erkenntnisses in der ZVR, Jahrgang 1966, S. 149). Damit hatte der Verwaltungsgerichtshof bereits zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmung des Paragraph 5, Absatz eins, die lex specialis zur lex generalis des Paragraph 58, Absatz eins, ist. In diesem Sinne wurde das genannte Erkenntnis auch in der Literatur aufgefaßt vergleiche , die Wiedergabe des Erkenntnisses in der ZVR, Jahrgang 1966, S. 149).

An dieser Ansicht hält der Verwaltungsgerichtshof fest.

Bei den Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 und 58 Abs. 1 StVO handelt es sich um eine Gesetzeskonkurrenz, die dann gegeben ist, "wenn sich die Handlung des Täters zwar unter mehrere Deliktsbegriffe subsumieren läßt, aber schon durch die Subsumption unter einen in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt vollkommen gewürdigt ist" (vgl. Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Wien 1954, Seite 342). Bei den Vorschriften der Paragraphen 5, Absatz eins und 58 Absatz eins, StVO handelt es sich um eine Gesetzeskonkurrenz, die dann gegeben ist, "wenn sich die Handlung des Täters zwar unter mehrere Deliktsbegriffe subsumieren läßt, aber schon durch die Subsumption unter einen in ihrem Unrechts- und Schuldgehalt vollkommen gewürdigt ist" vergleiche , Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Wien 1954, Seite 342).

Dies wird im § 58 Abs. 1 StVO 1960 durch die Worte "unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1" verdeutlicht. Dies wird im Paragraph 58, Absatz eins, StVO 1960 durch die Worte "unbeschadet der Bestimmungen des Paragraph 5, Absatz eins, verdeutlicht.

Eine Abart der Gesetzeskonkurrenz ist die SPEZIALITÄT. Sie liegt vor, wenn "die mehreren Deliktstypen, die auf die Handlung des Täters zutreffen, zueinander im Verhältnis von Gattung und Art" stehen, d. h. wenn "der eine Deliktstypus sämtliche Merkmale des anderen UND dazu noch ein oder mehrere Merkmale darüber hinaus enthält" (Rittler, a.a.O.)

Nun besagt die Vorschrift des § 58 Abs. 1 StVO: Nun besagt die Vorschrift des Paragraph 58, Absatz eins, StVO:

"....darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag."

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 erster Satz StVO lautet: Die Vorschrift des Paragraph 5, Absatz eins, erster Satz StVO lautet:

"Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen..."

Da es ausgeschlossen werden kann, daß der Gesetzgeber unter dem in § 5 Abs. 1 StVO gebrauchten Begriff "durch Alkohol beeinträchtigten Zustand" jedwede Beeinträchtigung durch Alkohol - in diesem Fall hätte er den Alkoholgenuß vor dem Lenken bzw. vor der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges ohne Einschränkung verboten - gemeint hat, kann unter diesem Begriff nichts anderes verstanden werden, als daß sich der Fahrzeuglenker nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden darf, in der er ein Fahrzeug nicht zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag. Da es ausgeschlossen werden kann, daß der Gesetzgeber unter dem in Paragraph 5, Absatz eins, StVO gebrauchten Begriff "durch Alkohol beeinträchtigten Zustand" jedwede Beeinträchtigung durch Alkohol - in diesem Fall hätte er den Alkoholgenuß vor dem Lenken bzw. vor der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges ohne Einschränkung verboten - gemeint hat, kann unter diesem Begriff nichts anderes verstanden werden, als daß sich der Fahrzeuglenker nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden darf, in der er ein Fahrzeug nicht zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag.

Die Definition für den Rechtsbegriff "beeinträchtigter Zustand" ist demnach in den erwähnten Tatbildmerkmalen des § 58 Abs. 1 und nicht im zweiten Satz des § 5 Abs. 1 StVO zu suchen. Die Definition für den Rechtsbegriff "beeinträchtigter Zustand" ist demnach in den erwähnten Tatbildmerkmalen des Paragraph 58, Absatz eins und nicht im zweiten Satz des Paragraph 5, Absatz eins, StVO zu suchen.

Beim Tatbild des § 5 Abs. 1 erster Satz tritt nun zu dem Tatbildmerkmal "beeinträchtigter Zustand" das - wie gesagt - im § 58 Abs. 1 definiert ist, das Tatbildmerkmal "durch Alkohol" hinzu. Beim Tatbild des Paragraph 5, Absatz eins, erster Satz tritt nun zu dem Tatbildmerkmal "beeinträchtigter Zustand" das - wie gesagt - im Paragraph 58, Absatz eins, definiert ist, das Tatbildmerkmal "durch Alkohol" hinzu.

Daraus folgt aber nicht nur, daß die Vorschrift des § 5 Abs. 1 die lex specialis zur Vorschrift des § 58 Abs. 1 ist, sondern auch, daß eine auf die Einwirkung durch Alkohol zurückzuführende Fahruntüchtigkeit ausschließlich eine Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO darstellt, wogegen jede Fahruntüchtigkeit, die nicht durch Alkohol verursacht wurde, der Vorschrift des § 58 Abs. 1 StVO zu unterstellen ist. Daraus folgt aber nicht nur, daß die Vorschrift des Paragraph 5, Absatz eins, die lex specialis zur Vorschrift des Paragraph 58, Absatz eins, ist, sondern auch, daß eine auf die Einwirkung durch Alkohol zurückzuführende Fahruntüchtigkeit ausschließlich eine Übertretung des Paragraph 5, Absatz eins, StVO darstellt, wogegen jede Fahruntüchtigkeit, die nicht durch Alkohol verursacht wurde, der Vorschrift des Paragraph 58, Absatz eins, StVO zu unterstellen ist.

Zu einem ähnlichen Ergebnis ist im übrigen auch der Oberste Gerichtshof gelangt (vgl. die Entscheidungen vom 12. Februar 1963, ZVR, Jahrgang 1963, S. 148, und vom 4. Dezember 1969, ZVR, Jahrgang 1970, S. 193). Zu einem ähnlichen Ergebnis ist im übrigen auch der Oberste Gerichtshof gelangt vergleiche , die Entscheidungen vom 12. Februar 1963, ZVR, Jahrgang 1963, S. 148, und vom 4. Dezember 1969, ZVR, Jahrgang 1970, S. 193).

Die erkennende Behörde wird daher den Tatbestand nach § 5 Abs. 1 StVO nicht nur durch Feststellung eines Blutalkoholgehaltes von 0,8 ‰ oder darüber, sondern auch - ohne Rücksicht auf die Höhe des Blutalkoholspiegels - bei Vorliegen einer derartigen Beeinträchtigung durch Alkohol als erfüllt anzusehen haben, daß der Lenker, infolge seiner körperlichen und geistigen Verfassung ein Fahrzeug nicht zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beobachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag. Bei Feststellung der hierfür entscheidenden Tatsachen ist die Behörde auf bestimmte Beweismittel nicht beschränkt. Die erkennende Behörde wird daher den Tatbestand nach Paragraph 5, Absatz eins, StVO nicht nur durch Feststellung eines Blutalkoholgehaltes von 0,8 ‰ oder darüber, sondern auch - ohne Rücksicht auf die Höhe des Blutalkoholspiegels - bei Vorliegen einer derartigen Beeinträchtigung durch Alkohol als erfüllt anzusehen haben, daß der Lenker, infolge seiner körperlichen

und geistigen Verfassung ein Fahrzeug nicht zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beobachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag. Bei Feststellung der hierfür entscheidenden Tatsachen ist die Behörde auf bestimmte Beweismittel nicht beschränkt.

Wie erwähnt, stützte sich das Erkenntnis Zl. 832/61 auch auf den Bericht des Handelsausschusses. Der Verwaltungsgerichtshof durfte aber von seiner in diesem Erkenntnis geäußerten Ansicht abgehen, weil nur der kundgemachte Text eines Gesetzes maßgebend sein kann und der Auslegende bloß die Frage zu behandeln hat, was dieser vom Gesetzgeber beschlossene Text bedeutet. Ein Ausschluß des Nationalrates ist nicht identisch mit dem Bundesgesetzgeber.

Legt man nur die Vorschrift des § 5 Abs. 1 StVO im dargestellten Sinne aus, dann ergibt sich für den Beschwerdefall folgendes: Legt man nur die Vorschrift des Paragraph 5, Absatz eins, StVO im dargestellten Sinne aus, dann ergibt sich für den Beschwerdefall folgendes:

Die belangte Behörde durfte auf Grund der Aussagen der Zeugen Franz W., Franz und Maria M. sowie des Meldungslegers ("G. war so stark alkoholisiert, daß seinen Angaben keinerlei Bedeutung beigemessen werden kann") sowie auch auf Grund des ärztlichen Gutachtens vom 20. Dezember 1968 davon ausgehen, daß der Beschwerdeführer zur Tatzeit sein Fahrrad schon in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Daher vermochte ihn sein in der Berufung erhobener Einwand eines Nachtrunkes eines alkoholischen Getränkes (nach dem Verkehrsunfall) nicht zu entlasten. Dafür aber, daß die Verfassung des Beschwerdeführers zur Tatzeit auf andere Ursachen zurückzuführen gewesen sei, bieten die Verwaltungsakten keinen Anhaltspunkt.

Wenn daher die belangte Behörde im Gegensatz zur Behörde erster Instanz (diese allerdings ohne aktenmäßige Deckung) keine Feststellung darüber getroffen hat, daß der Beschwerdeführer sein Fahrzeug mit einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ oder darüber gelenkt habe, wie es mit dem hg. Erkenntnis vom 24. April 1963, Zl. 832/61, gefordert worden war, so hat sie das Gesetz deshalb nicht verletzt, weil eine derartige Feststellung im Sinne der vorstehenden Ausführungen eben nicht notwendig ist, wenn in geeigneter Weise festgestellt wird, daß ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde. Dies trifft aber im Beschwerdefall zu.

IV. römisch vier.

Sohin war der angefochtene Bescheid, soweit dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 7 Abs. 1 StVO angelastet wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften nach § 42 Abs. 2 lit. c Z. 1 und 2 VwGG 1965 aufzuheben. Im übrigen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen. Sohin war der angefochtene Bescheid, soweit dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Paragraph 7, Absatz eins, StVO angelastet wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften nach Paragraph 42, Absatz 2, Litera c, Ziffer eins und 2 VwGG 1965 aufzuheben. Im übrigen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen.

Damit ist auch der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung - die verbesserte Beschwerde war erst am 1. Dezember 1971, also knapp vor dem Ende der Vollstreckungsverjährung, beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt - gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Vorschriften der §§ 47 ff VwGG 1965 in Verbindung mit Art. I Z. 1 und IV Abs. 2 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 14. November 1972, BGBl. Nr. 427. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Vorschriften der Paragraphen 47, ff VwGG 1965 in Verbindung mit Artikel römisch eins, Ziffer eins und römisch vier Absatz 2, der Verordnung des Bundeskanzlers vom 14. November 1972, Bundesgesetzblatt, Nr. 427.

Wien, am 10. Oktober 1973

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Alkohol beeinträchtigter Zustand Tatbild Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 ‰ und darüber Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Alkoholbeeinträchtigung unter 0,8 ‰ Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1 Verfahrensrecht Beweismittel Entscheidung über den Anspruch Meldepflicht Mängelbehebung Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Alkohol beeinträchtigter Zustand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1971002041.X00

Im RIS seit

06.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at